

# HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Helferskirchen für das Jahr 2019

vom 15.05.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.478.530,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.500.170,00 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 21.640,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	72.790,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.050,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.200,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.850,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 107.640,00 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A auf	300	v.H.
• Grundsteuer B auf	365	v.H.
• Gewerbesteuer auf	365	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 25,00 EUR
- für den zweiten Hund 40,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 45,00 EUR

## **§ 6 Eigenkapital**

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 betrug 4.020.037,83 Euro (vorläufiges Ergebnis). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 4.059.127,83 Euro und zum 31.12.2019 voraussichtlich 4.037.487,83 Euro.

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

1. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Helferskirchen liegt.

Helferskirchen, den 15.05.2019

---

gez. Anette Marciniak-Mielke - Ortsbürgermeisterin

## **Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:**

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Helferskirchen oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 13.05.2019  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Abt. 2B-22 Az. 029/901-10  
Im Auftrag  
Kerstin Kober

### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.05. bis 05.06.2019 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 116, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgenommen am: 30.05.2019.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Helferskirchen während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) unter der Rubrik „Gemeinden - Helferskirchen - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 15.05.2019

---

gez. Michael Ortseifen (Bürgermeister)